

Arte Severina e.V.

Sitz: Mühlenstr. 25
58.239 Schwerte

Präambel

In dem brasilianischen Versepos „Tod und Leben des Severino“ von João Cabral de Melo Neto (1920-1999) flieht ein Kleinbauer aus seinem Landstrich vor Dürre, Hunger und Gewalt. Auf seinem Weg gelangt er in die Stadt Recife und begegnet dort Elend, Ungerechtigkeit und Tod. An diesem Ende, selber nur noch den Suizid als Ausweg sehend, wird er in einer Favela Zeuge der Geburt und des Willkommens dieses Kindes unter den Bewohnern. „Er ist schön wie ein Ja in einem Saal voller Nein [...] weil er das Alte ansteckt mit neuem Mut, [...], und die Wüste mit der Oase, die Windstille mit Windeswut.“ Er selber steht nun vor der Entscheidung, aus dem Leben herauszuspringen oder darin zu bleiben, „selbst wenn es eine Explosion ist von severinischer Lebensart.“

Daraus erwachsen für die Arbeit eines Vereines, der diesen Namen programmatisch einsetzt, folgende Ziele:

1. Im Blick auf die Wanderung Severinos fördert der Verein künstlerische Gestaltung, die in Bewegung setzt, also Tanz, Theater oder Performances.
2. So, wie sich in der Person des Severino alle wiederfinden, die von Wohlstand und Teilhabe am kulturellem Leben ausgeschlossen sind, so widmet sich der Verein der Förderung künstlerischer Arbeit mit Menschen, die keinen selbstverständlichen Zugang zu künstlerischer Arbeit haben, sei es aus finanziellen, sozialen oder ethnischen Gründen. Gedacht ist an Menschen wie Strafgefangene, Flüchtlinge, arbeitslose Jugendliche etc. Beispielphaft wird dies praktiziert im 'theaterlabor schwerte', angesiedelt an der JVA Schwerte.
3. So, wie die Nachbarn in dem neugeborenen Kind die Schönheit entdecken, so fördert der Verein theater-, tanz- und kunstpädagogische Arbeit, die das je eigene schöpferische Potential der einzelnen Beteiligten zur Entfaltung bringt.
4. So wie Severino im Gespräch und in den Erfahrungen selbst zu einem Entschluß am Ende kommt, so fördert der Verein theater-, tanz- und kunstpädagogische Arbeit, in der Lehrende und Lernende, angetrieben von Neugier auf neue Erfahrungen, gemeinsam den künstlerischen Prozeß gestalten.
5. So, wie der Autor João Cabral de Melo Neto in seinem Drama neue sprachliche Wege geht, so fördert der Verein eine Suche nach authentischen Ausdrucksformen abseits kommerzieller und gewohnter Sprachformen. In gleicher Weise fördert er die gemeinsame Forschung nach neuen Wegen der Wahrnehmung.
6. So, wie sich die Geschichte Severinos im Spannungsfeld von Tod, Ausbeutung, Ungerechtigkeit und Gewalt auf der einen Seite und der Verlebendigung der Hoffnung auf gelingendes Leben auf der anderen Seite entfaltet, so fördert der Verein künstlerische Projekte, die sich dieser Herausforderung stellen.

In diesem Sinne strebt der Verein die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „arte severina“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerte einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein bezweckt die Förderung von theater-, tanz- und kunstpädagogischer Arbeit mit dem Schwerpunkt Gestaltung, Bewegung und Raumerfahrung mit Menschen, die durch ihre Bildung, ihre soziale oder rechtliche Situation von einer geregelten Nutzung von Angeboten kultureller Bildung, also Tanz-, Theaterkursen etc. ausgeschlossen sind oder diese ihnen besonders erschwert ist.
2. Daneben richtet der Verein solche Angebote auch selbst aus.
3. Der Verein fördert künstlerische Arbeit, die sich inhaltlich den aktuellen Herausforderungen der Zeit wie Armut, Migration, Ökologie stellt und die gemeinsame Perspektive verschiedenster Kulturen betont.
4. Der Verein fördert diese Arbeit durch die Organisation von Kursen und Workshops, die jeweils mit einer Arbeitsdemonstration oder einer Aufführung abgeschlossen werden. Der Verein sorgt sich dabei um Sachmittel, Honorare für PädagogInnen oder KünstlerInnen und geeignete Arbeitsräume. In anderer Richtung sucht er nach geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten durch Sponsoren oder im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Projektausschreibungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitglieds erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages wird – vorbehaltlich späterer Satzungsänderungen – auf 10,- € (zehn Euro) im Jahr festgelegt. Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, wobei die Kassenprüfer weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher regelmäßig per Email über die Mailingliste oder schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr .

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Spätere Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich oder per Email über die Mailingliste unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Auf die Regelung über die Vertretung von Mitgliedern in § 5 wird Bezug genommen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein(e) Vorsitzende(r),
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - ein(e) Kassenwart(in)
 - ein(e) Schriftführer(in).Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die KassenwartIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße

Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen wird einem Verein mit vergleichbarem Satzungszweck übertragen.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 5. Dezember 2010 beschlossen.